

Der unabhängige Insider-Report des Kapitalmarktes für Vermittler, Anleger, Banker, Berater und Anbieter

**'k-mi'-Schlagzeilen dieser Woche:** ● **One Square:** Scholz verwechselt Anstand mit derber Narren-Sprache in der Bütt – wenig zu lachen gibt es auch für die Restrukturierer der Deutschen Lichtmiete ● **FG Düsseldorf:** Verlustvorträge könnten auch ein hilfreiches Vehikel für Wählerstimmen-Verluste sein ● **BVI:** Bei Wahlen sind Rückgänge die Gewinne der anderen, Anleger von offenen Immobilienfonds kennen diese Arithmetik nicht ● **BGH:** Berechnungen von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Umfragewerten scheinen sich vielfach der Wahrscheinlichkeit von Lotteriezahlen anzugleichen ● **'k-mi'-Special:** Standards für Digitale Assets

## One Square-Chefs in U-Haft: Filmreifer Lichtmiete-Plot-Twist

U. a. durch veröffentlichungspflichtige Insider-Informationen, *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, wurde unlängst bestätigt, dass für beide Geschäftsführer der **One Square Advisors GmbH/München**, **Frank Günther** sowie **Wolf Waschkuhn**, Untersuchungshaft angeordnet wurde. Die Ermittlungen stehen, neben anderen Komplexen, auch in Zusammenhang mit der Tätigkeit von One Square bei der Restrukturierung der **Deutschen Lichtmiete**. Schon in 'k-mi' 37/22 sowie in 23/24 kritisierten wir die Rolle von One Square und der sogenannten "Auffanggesellschaft" **NOVALUMEN**. Dabei traten teilweise haarsträubende Vorgänge zu Tage, die u. a. durch die Kanzlei **Schirp Schmidt-Morsbach** zusammen mit dem ehemaligen Lichtmiete-Gründer **Alexander Hahn**, der nun die **Light Now AG/Stuttgart** vertritt, gerichtlich gestoppt wurden. Schon im Juni 2024 bzw. in 'k-mi' 23/24 prognostizierten wir: "Nun ist der Lichtmiete-Gründer Alexander Hahn wieder im Spiel. Dieser hat aktuell Pläne vorgelegt, um seinerseits über die Light Now AG die Assets der NOVALUMEN zu übernehmen und die Interessen der Direktinvestoren besser zur Geltung kommen zu lassen." Dies ist aktueller denn je, denn nun hat Hahn als Vertreter der Light Now die Direktinvestoren über eine "wirtschaftliche Einigung zwischen Light Now AG, NOVALUMEN GmbH i.L. und dem Insolvenzverwalter der Deutsche Lichtmiete-Gruppe" informiert. In dem Schreiben vom

one square

### DEUTSCHE LICHTMIETE

30.01.2025 heißt es dazu u. a.: "Wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass sich die Light Now AG mit der NOVALUMEN GmbH i.L. und dem Insolvenzverwalter der betreffenden Gesellschaften der Deutsche Lichtmiete-Gruppe (Deutsche Lichtmiete AG, Deutsche Lichtmiete Produktionsgesellschaft mbH, Deutsche Lichtmiete Handelsgesellschaft mbH und Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH), Herrn Rechtsanwalt **Rüdiger Weiß**, am vergangenen Montag wirtschaftlich auf die folgende, aus unserer Sicht gute und umfassende Gesamtlösung verständigen konnte, durch die Sie einen Großteil der auf Ihre vermieteten Leuchten entfallenden Mieterträge der Vergangenheit und der Zukunft realisieren sollen." Vorbehaltlich weiterer Vorbereitungen wird die "Light Now AG voraussichtlich zum 1. März 2025 den ehemaligen Geschäftsbetrieb der o.g. Deutsche Lichtmiete-Gesellschaften von der NOVALUMEN GmbH i.L. übernehmen und führt die noch bestehenden Vertragsbeziehungen mit den die Leuchten mietenden Endkunden fort". **'k-mi'-Fazit:** Mehr zu den Details in den kommenden Tagen. Für die Direktinvestoren zeichnet sich allerdings schon ein Hoffnungsschimmer ab, da das spektakuläre bzw. filmreife Ausscheiden der One Square aus dem Prozess – durch welche Gründe auch immer bedingt – einige Hürden aus dem Weg räumt, um Fortschritte zu erzielen. In welchem Umfang nun Schadensbegrenzung betrieben werden kann, muss sich in den nächsten Wochen aber noch zeigen.

## Finanzgericht Düsseldorf: Kaum Entrinnen vor § 15b EStG

Das **Finanzgericht Düsseldorf (FG)** hatte aktuell zu entscheiden, ob Verluste aus der Beteiligung an einem Fonds, der 2012 aufgelegt wurde, ausgleichsfähig sind, oder ob ein sog. Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG vorlag. Die Klägerin und Prospektverantwortliche wandte sich gegen die Feststellungen des Finanz-

Ihr direkter Draht ...



02602/9191-640

Fax: 02602/9191-646

e-mail: [kmi@kmi-verlag.de](mailto:kmi@kmi-verlag.de)

... für den vertraulichen Kontakt

#### Impressum

**kapital-markt intern** Verlag GmbH, Bahnallee 3, (Am ICE-Terminal), D-56410 Montabaur, Tel.: +49 (0)2602 9191 640, Fax: +49 (0)2602 9191 646. [www.kmi-verlag.de](http://www.kmi-verlag.de). Geschäftsführer: Rechtsanwalt (Syndikusanwalt) Gerrit Weber. Gerichtsstand Montabaur. Handelsregister HRB 28667. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

**kapital-markt intern** Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüfung M.A., Druck: Theodor Gruda GmbH, [www.gruda.de](http://www.gruda.de).

ISSN 0173-3516

amts, wonach die von ihnen in den Streitjahren 2012 bis 2014 erzielten Verluste wegen § 15b EStG nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden könnten.

Der 10. Senat des FG Düsseldorf wies die Klage mit Urteil vom 15.11.2024 ab (Az. 10 K 1055/20 F, Revision zugelassen, noch nicht rechtskräftig). Das Gericht folgte der Einschätzung des Finanzamts, dass die Verluste aus einem vorgefertigten Konzept resultierten, welches steuerliche Vorteile in Form von negativen Einkünften ermöglichen sollte. Die Kläger hätten keine hinreichenden Gründe dargelegt, die den modellhaften Charakter der Gestaltung widerlegt hätten. Die Kläger hatten z. B. vergeblich argumentiert, der Verkaufsprospekt weise zwar steuerliche Verluste aus, berücksichtige jedoch nicht daraus resultierende mögliche Steuervorteile. Den (potenziellen) Kunden seien weder mündlich noch anhand anderer Unterlagen derartige Vorzüge in Form steuerlicher Verluste in Aussicht gestellt worden. Der Eigenkapitalvermittlungsvertrag sehe u. a. vor, dass sich der Vermittler verpflichtete, die im Prospekt dargestellten steuerlichen Ergebnisse nicht dazu zu verwenden, mit dem anfänglichen negativen Ergebnis aus dieser Beteiligung zu werben.

Eine derartige Camouflage als nicht-steuerorientierte Kapitalanlage funktioniere hier nicht, so das FG sinngemäß. Zudem stellt das FG Düsseldorf fest, dass "ein Steuerstundungsmodell nicht erfordert, dass erst die steuerliche Verlustnutzung in der Anfangsphase" zu einer ökonomisch sinnvollen Anlage führt: "Vielmehr kann ein Steuerstundungsmodell auch dann vorliegen, wenn die Investition – ungeachtet etwaiger steuerlicher Effekte – langfristig rentabel sein soll; andernfalls wäre bereits die Einkunftserzielungsabsicht zweifelhaft. Insoweit bauen Steuerstundungsmodelle maßgeblich darauf auf, dass in der Anfangsphase steuerliche Verluste entstehen, die in späteren Veranlagungszeiträumen durch entsprechende Gewinne (über-)kompensiert werden."

'k-mi' kann Ihnen im Unterschied zu den herkömmlichen Steuer-Newslettern, die nur mehr oder weniger den Newsletter des FG Düsseldorf abschreiben, auch hier Ross und Reiter nennen und sagen, wie es weitergeht:



Gemäß unserer Fonds- und Prospektdatenbank handelt es sich bei dem Fonds in diesem Fall um den **KiriFonds Deutschland II** von **WeGrow**. Über diesen Fonds urteilten wir seinerzeit im Fazit: "Eine Beteiligung im Nischensegment Holzanbau ist für erfahrene Investoren geeignet, die sich des spezifischen unternehmerischen Charakters bewusst sind" (vgl. 'k-mi'-PC 27/12). Diese Einschätzung hat sich insofern bewahrheitet, als der ohnehin spät bzw. zum Ende der Laufzeit prognostizierte Rückfluss des Fonds sich zusätzlich verschoben hat. Der KiriFonds Deutschland II wurde, anlog zum Vorgänger, "ebenfalls negativ durch die warmen und trockenen Sommermonate in den Jahren 2018 und 2019 beeinflusst (...). Die Baumverluste wurden teilweise durch Neuanpflanzungen ausgeglichen. Im Jahr 2021 ist es ebenfalls trockenheitsbedingt zu geringen Baumverlusten gekommen, entsprechend wurden die betroffenen Bäume abgeschrieben", so ein Gutachten aus 2022 zu dem inzwischen mit drei anderen WeGrow-Fonds verschmolzenen KiriFonds Deutschland II.

Gegenüber 'k-mi' erläutert die WeGrow-Geschäftsführerin Allin Gasparian auf Anfrage die Hintergründe der Klage gegen das Finanzamt wie folgt: Das FA vertrat die Auffassung ++ dass der KiriFonds II Deutschland ein geschlossener Fonds im Sinne des sog. Fondserlasses aus dem Jahr 2003 sei, so dass Verluste in den Investitionsjahren 2010 bis einschließlich 2012 bei der steuerlichen Ergebnisermittlung nicht sofort abzugsfähig sind, sondern in den Jahren, in denen Gewinne entstehen, insoweit zu verrechnen wären, und ++ dass der Fonds ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG darstellen würde, weshalb die Verrechnung der entstandenen Verluste im Jahr der Entstehung weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten zulässig sei. "Die von der Finanzverwaltung angeführte Begründung des Betriebsprüfungsergebnisses wurde bei uns mit den Beratern der Gesellschaft auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Insoweit sind diese zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die geänderten Steuerbescheide Aussicht auf Erfolg habe. In einem Abstimmungsverfahren haben die Gesellschafter mehrheitlich entschieden, gegen das Ergebnis der Betriebsprüfung zu der definierten Kostenpauschale bzw. deren Umsetzung in den entsprechenden Steuerbescheiden Rechtsbehelf einzulegen."

Die zunächst vorsorglich eingelegte Revision werde aber wohl zurückgenommen, so Gasparian gegenüber 'k-mi': "Da die nach dem Urteil des FG Düsseldorf nicht anderweitig verrechenbaren Verlustvorträge durch die Verschmelzung der KiriFonds II Deutschland und eine in diesem Rahmen erfolgte anteilige Aufdeckung stiller Reserven zwischenzeitlich 'aufgebraucht' wurden, wäre die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils vom 15.11.2024 einzulegende Revision gegen das Urteil des FG Düsseldorf laut Auskunft der uns in dieser Angelegenheit beratenden Fachkanzlei – ungeachtet der Erfolgsaussichten – zur Erreichung des eigentlichen Ziels, nämlich der Verrechnung der Verluste, allerdings nicht mehr erforderlich." Vielmehr konnten die nach dem Urteil des FG Düsseldorf nicht anderweitig verrechenbaren Verluste der An-

leger der ehemaligen KiriFonds II Deutschland GmbH & Co. KG nun für eine steuerfreie Aufstockung von Anschaffungskosten genutzt werden: "Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist wurde dennoch zunächst vorsorglich Revision eingelegt, Stand heute gehen wir jedoch aufgrund der anderweitigen Nutzung der Verluste aufgrund der Verschmelzung davon aus, dass die eingelegte Revision nach Absprache mit den Anlegern nicht begründet, sondern alsbald zurückgenommen wird."

Zu den wichtigsten Hintergründe der Verschmelzung erläutert Gasparian auf 'k-mi'-Anfrage: "Die vier von uns initiierten Vermögensanlagen wurden jeweils mit einem Planungshorizont bis zur ersten Ernte der Baumbestände konzipiert. Dabei war von Beginn an klar, dass Kiribäume nach der Holzernte aus dem vorhandenen Wurzelwerk vital mit einem neuen, kräftigen Stamm austreiben können. Dieses natürliche Phänomen ermöglicht eine nachhaltige, mehrfache Nutzung der Plantagen über mehrere Erntezyklen hinweg. Das Hauptziel war es, gesunde und langfristig bewirtschaftbare Plantagen über die erste Ernte hinaus fortzuführen. Eine erzwungene Abholzung nach der ersten Ernte hätte dem Nachhaltigkeitsgedanken widersprochen. Daher haben wir eine Struktur entwickelt, die eine effiziente und langfristige Bewirtschaftung der Bestände ermöglicht: Durch die Zusammenführung der vier Fonds – KiriFonds Deutschland, KiriFonds II Deutschland, KiriFonds III Spanien und KiriFarm Spanien – können nun an geeigneten Standorten mehrere Erntezyklen durch eine einzige, schlagkräftigere Gesellschaft erreicht werden." Die einzelnen Gesellschaften wurden im Rahmen der Verschmelzung nach dem IDW S1-Standard bewertet. Im KiriFonds II Deutschland erfolgte die Zustimmung mit einer Mehrheit von 95,51 %, in den anderen Gesellschaften verlief es analog. Die Verschmelzung wurde schließlich auf die **KiriFarm Europa GmbH & Co. KG** vollzogen: "Diese Maßnahme stellt sicher, dass geeignete Kiribaum-Plantagen nachhaltig weitergeführt werden können, die Gesellschaft sich auf die operative Entwicklung ohne Endlaufzeit konzentrieren kann und wiederkehrende Ernteerträge generiert werden können. Um die Flexibilität für Gesellschafter zu ermöglichen, besteht gem. Gesellschaftsvertrag ein Kündigungsrecht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren."

**'k-mi'-Fazit:** Gegenüber dem Mainstream von sog. Holzinvestments hat sich WeGrow in der Vergangenheit positiv abgehoben. Aber wie unser Prospekt-Check aus dem Jahr 2012 schon gezeigt hat ("für erfahrene Investoren geeignet"), weisen Timber-Investments Besonderheiten auf – z. B. die erntebedingt späten Rückflüsse –, die solche Investments nicht für jede Retail-Zielgruppe geeignet erscheinen lassen. Das Urteil des FG Düsseldorf, das voraussichtlich rechtskräftig werden wird, lässt zudem kaum Spielraum für geschlossene Fonds, dem § 15b EStG zu entrinnen.

**'k-mi'-Service**  
Das Urteil des FG Düsseldorf können Sie online als PDF herunterladen oder per E-Mail anfordern:  
Stichwort: kmi-07-25-01

## Interessantes und Brisantes von der Anlagefront

**F**onds-Statistik des **BVI**: Mischfonds und offene Immobilienfonds müssen (weiter) Federn lassen. Das Neugeschäft von offenen Publikumsfonds hat sich laut BVI mit 36,2 Mrd. € im Vergleich zu den beiden Vorjahren, als 12,9 Mrd. € (2023) zugeflossen bzw. 3,4 Mrd. € (2022) abgeflossen waren, belebt. Die Zuflüsse sind nach Angaben der **Bundesbank** vor allem auf das im Jahresverlauf zunehmende Interesse von Privatanlegern an Fonds zurückzuführen. Die steigende Zahl von Fondssparplänen mit ETFs und aktiv gemanagten Fonds sorgt für einen steten Zufluss. Die Absatzliste der Publikumsfonds führen Rentenfonds mit 27,4 Mrd. € an. Das ist der höchste Wert seit 2012, als ihnen 33 Mrd. € zugeflossen waren. 2024 prägten Fonds, die in Anleihen mit kurzer Laufzeit (bis zu drei Jahren) investieren, das Bild. Aktienfonds erhielten netto 14,7 Mrd. € neue Gelder. Während aus aktiv gemanagten Fonds 7,5 Mrd. € abflossen, verzeichneten Aktien-ETFs Zuflüsse von 22,2 Mrd. €. Die Situation in Deutschland ist ein Spiegelbild der Entwicklung in Europa und weltweit, wo der ETF-Absatz Höchststände erreichte. Anleger setzen verstärkt auf passive Fonds, um die Entwicklung des jeweiligen Index nachzubilden. Bei den Mischfonds setzten sich mit -9,7 Mrd. € die Abflüsse aus dem Vorjahr (2023: -15,5 Mrd. €) fort. Ein Grund ist laut BVI, dass Anleger, die in den letzten Jahren über Mischfonds den Einstieg zur Aktie gefunden haben, auf aktiv oder passiv gemanagte Aktienfonds umgestiegen sind. Aus offenen Immobilienfonds flossen 5,9 Mrd. € ab: "Darin zeigen sich die von den Sparern zwölf Monate zuvor gekündigten Anteile. Im Schlussquartal 2024 verzeichneten die Fonds Abflüsse von 1,9 Mrd. €, nachdem im dritten Quartal ebenfalls 1,9 Mrd. € abgeflossen waren." Das Fondsvermögen der offenen Immobilienfonds dürfte damit in etwa auf den Stand vor 2021 zurückfallen, natürlich mit den unschönen Konsequenzen eines massiven Liquiditätsdrucks inkl. notgedrungene Immobilienveräußerungen.



**D**er **Bundesgerichtshof** hat mit Urteil vom 03.12.2024 (Az. XI ZR 75/23) entschieden, dass bei intransparenter Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung der Kunde die von ihm bezahlte Vorfälligkeitsentschädigung zurückfordern kann. Darauf weist aktuell RA **Oliver Renner** aus der Kanzlei **Wüterich Breucker/Stuttgart** hin. Im konkreten Fall ging es um folgendes: Eine

Klausel, die bei der Schadensberechnung in zeitlicher Hinsicht auf die "Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens" abstellt, ist unzureichend im Sinne des § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher versteht – so der BGH – die Vertragsbedingungen dahingehend, dass mit "Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens" die noch verbliebene Gesamtlaufzeit der Darlehen bezeichnet wird, nicht aber der Zeitraum der rechtlich geschützten Zins-erwartung, der ggf. kürzer ist. Ob diese o. g. Voraussetzungen im Einzelfall in den Vertragsbedin- gungen so geregelt sind, muss individuell geprüft werden. Generell gilt: In einem Immobilien- Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensnehmer klar und verständlich über die Voraussetzungen und die Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung informiert werden. Ist die Information über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend, ist der An- spruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen. Es genügt im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode, wenn die Bank als Darlehensgeberin die für die Berechnung der Vorfälligkeits- entschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt. Die Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel ist nicht er- forderlich.

**'k-mi'-Service**

Das Urteil des BGH können Sie online als PDF herunterladen oder per E-Mail anfordern:  
**Stichwort: kmi-07-25-02**

**'k-mi'-Laserstrahl – gebündelt, punktgenau, wirkungsvoll:** ●● Im Vorstand des Bundesverbands Immobilienverrentung (BVIV) übernahm zum 01.01.2025 Thomas Weiss, GF des Mitgliedsunternehmens vobahome, den Posten von Julia Miller. Miller hatte ihre Position als Geschäftsführerin bei Heimkapital, einem der Gründungsunternehmen des BVIV, verlassen. Gemeinsam mit Christoph Sedlmeier, der weiterhin als Vorstand agiert, bildet Weiss die neue Doppelspitze des BVIV bis zur Vorstandswahl im Januar 2026. Das neue Vorstands-Duo des BVIV will die Professionalisierung der Branche 2025 mit einem neuen Zertifizierungsprogramm für Vermittler weiter vorantreiben und neue Mitgliedsoptionen im Verband anbieten.

●● Die Solvium Holding AG veröffentlicht zum zweiten Mal in Folge einen eigenständigen ESG-Bericht. André Wreth, Vorstand der Solvium Holding AG: "Auch die Arbeitswelt ist Teil der Welt, und wir müssen dafür sorgen, dass wir langfristig fair und verantwortlich miteinander umgehen. Unser Anlagenkonzept aus den drei Säulen 'Rendite, Sicherheit und Verfügbarkeit' haben wir um die Säule 'Nachhaltigkeit' erweitert, um unseren eigenen moralischen sowie den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Für unsere Investments bedeutet dieser Weg, nicht auf Rendite verzichten zu müssen."

●● ÖKORENTA hat 2024 mehr als 37 Mio. € an Anleger ausgezahlt und damit das bislang in der Firmengeschichte beste Auszahlungsergebnis des Vorjahres (rund 40 Mio. €) annähernd wieder erreicht. Das Ergebnis belegt aus Sicht des Unternehmens die erneut starke Performance der ÖKORENTA-Fonds und unterstreicht die hervorragende Leistung des Fondsmanagements, das ungeachtet der im Vergleich zum Vorjahr auf ein Normalniveau gefallenem Börsenstrompreise und der weiterhin anspruchsvollen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Ertragschancen für die Fonds gut zu nutzen wusste. Das Auszahlungsvolumen aller ÖKORENTA-Fonds liegt kumuliert bei 218 Mio. €

●● In zwei von der Kanzlei AKH-H geführten Verfahren in Sachen UDI hat das LG Leipzig zum einen die ehemaligen Geschäftsführer Georg Hetz und Stefan Keller zum Schadensersatz und zur Rückabwicklung verschiedener UDI Nachrangdarlehen verurteilt, teilt die Kanzlei mit (Az. 09 O 1600/23). Das erste Urteil betrifft die Nachrangdarlehen UDI Energie Festzins 13 und 14 sowie UDI Energie Festzins VI und UDI Sprint Festzins VI. Das LG Leipzig hat weiterhin zwei ehemalige Geschäftsführer der UDI Energie FESTZINS V GmbH & Co. KG, Georg Hetz und Harald Felker, wegen unerlaubter Einlagengeschäfte zum Schadensersatz verurteilt (Az. 09 O 683/23). Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. 'k-mi' hatte ab 2009 regelmäßig vor UDI-Produkten gewarnt, die überwiegend über Direktvertrieb vermittelt wurden.

Die Nerven im Berliner Politik-Betrieb liegen teils blank, wir behalten für Sie auch in der kommenden Woche die Marktübersicht, Ihre 'k-mi'-Chefredaktion



*Uwe Kremer*  
Dipl.-Kfm. Uwe Kremer



*Gerrit Weber*  
RA Gerrit Weber

Diplomatie ist die Kunst, Leuten zu sagen, dass sie zur Hölle fahren sollen, und zwar so nett, dass sie nach dem Weg fragen!  
(Winston Churchill)

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern  
immobilien intern  
umsatzsteuer intern  
Ihr Steuerberater  
steuertip GmbH intern  
EXCLUSIV (Schweiz)

Autogenetik, Auto, Tankstelle, Urlaub, Schmuck, Unterhaltungselektronik, Apotheke, Sanitär, Heizung, Damenmode, Kino, Fachhandel, Sport, Elektro, Fachhandel, Möbel, Fachhandel, Parfümerie, Eisenwaren, Werkzeug, Garten, Friseur, Fashion, Schutz-Fachhandel, Foto, Fachhandel, Tele-kommunikation, Spielwaren, Basteln, Elektro-Installation, Dessert, Herrenmode, Badmöbel, Uhren, Stoffe, Handarbeiten, Mittelstand, Kosmetik

Bank intern  
Kapital-markt intern  
finanztip  
versicherungstip  
investment intern  
inside track (USA)